

RICHTLINIE DES LANDKREISES BARNIM ZUR FÖRDERUNG UND UNTERSTÜTZUNG DES KULTURELLEN LEBENS IM LANDKREIS (KULTURFÖRDERRICHTLINIE)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Ausprägung von Kultur und Kunst in unserem Landkreis gibt Auskunft über die Lebensqualität im Kreisgebiet im weitesten Sinne. In der Verfassung des Landes Brandenburg heißt es im Artikel 34:

Abs.1 Die Kunst ist frei. Sie bedarf der öffentlichen Förderung, insbesondere durch Unterstützung der Künstler.

Abs. 2 Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert. Kunstwerke und Denkmale der Kultur stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Abs. 3 Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Teilnahme am kulturellen Leben und ermöglichen den Zugang zu den Kulturgütern.

Gemäß § 122 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erfüllt der Landkreis in seinem Gebiet in eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter übersteigenden öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Er ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der Gemeinden und Ämter und trägt zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung bei.

In Anwendung des § 2 BbgKVerf fördert dieser insbesondere die kulturelle Entwicklung, die Vermittlung des kulturellen Erbes, die Teilnahme der Einwohner am kulturellen Leben und den Zugang zu den Kulturgütern.

In diesem Sinne nimmt der Landkreis mit dieser Richtlinie eine freiwillige Aufgabe wahr, Kultur und Kunst von überörtlicher Bedeutung zu fördern, und leistet damit seinen verfassungsmäßigen Beitrag.

Die Zuwendungen dienen dem Ziel, künstlerische Tätigkeiten zu befördern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ein breites kulturelles Angebot zu ermöglichen, spezifische Zielgruppen bei aktiven und kreativen Betätigungen zu fördern, eine Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Landkreis zu unterstützen und einen Beitrag zum Standortmarketing des Wirtschaftsstandortes Barnim zu leisten.

Der Landkreis Barnim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen. Ein

Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden im jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises festgeschrieben.

2 Gegenstand der Förderung

Der Landkreis fördert Vorhaben mit überörtlicher, kreislicher und überkreislicher Bedeutung, die einen Beitrag zur Verbesserung des Standortmarketings für den Wirtschaftsstandort Barnim leisten; Vorhaben, die der Bewahrung eines traditionellen oder besonderen Kulturgutes dienen; Vorhaben, die durch ihren innovativen Charakter die bisherige Kulturlandschaft des Landkreises bereichern; Vorhaben, die einen Beitrag zur Vernetzung der Kulturaktivitäten leisten.

Bei den geförderten Vorhaben handelt es sich um

1. Lesungen, Lesereihen und literarische Veranstaltungen,
2. Herausgabe von Einzelpublikationen und Anthologien,
3. Konzerte, Konzertreihen und musikalisch-literarische Veranstaltungen,
4. Theater- und Tanzprojekte freier Gruppen sowie Projekte des Kinder- und Jugendtheaters,
5. künstlerische Ausstellungen und Symposien sowie die Herausgabe von Kunstkatalogen, Werke bildender Kunst,
6. Chorkonzerte, Chortreffen und Projekte der Chorverbände,
7. Projekte im Bereich der Soziokultur u.a. überregionale Kinder-/ Jugendkulturveranstaltungen, Teilnahme an Wettbewerben,
8. Erforschung, Darstellung und Publizierung regionaler Geschichte, Kunst und Kultur.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

1. Projekte mit örtlicher Bedeutung (z.B. Dorffeste, ortsbezogene Feuerwehrfeste),
2. vorwiegend gesellige Veranstaltungen (z.B. Jubiläenfeiern, Begegnungs-/ Kochabende),
3. Veranstaltungen von Parteien, politischen Gruppierungen und auf die Vermittlung religiöser oder weltanschaulicher Inhalte ausgerichtete Veranstaltungen,
4. vereinsinterne Veranstaltungen und Feste (z.B. wiederkehrende, erkennbar auf einen, in der Regel geschlossenen Personenkreis zielendes Projekt),
5. kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur ist.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

1. natürliche Personen,
2. gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts,

3. gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
4. kommunale Gebietskörperschaften.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die beantragten Projekte müssen im Landkreis und für den Landkreis wirksam sein. Der Kulturstandort, an dem das Projekt ausgeführt wird, sollte barrierefrei ausgebaut sein. Der Antragsteller muss einen angemessenen Eigenanteil ausweisen. Der Eigenanteil sollte mindestens 20 Prozent der geplanten Gesamtausgaben betragen. Näheres dazu regelt Punkt 5. der Förderrichtlinie. Jedem Antragsteller kann grundsätzlich nur ein Antrag pro Jahr bewilligt werden. Das Projekt muss für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

Als Zuwendungsart wird die Projektförderung angewendet.

Als Finanzierungsart wird die Teilfinanzierung verwendet, grundsätzlich in Gestalt der Festbetragsfinanzierung. Die Teilfinanzierung setzt einen Eigenanteil des Antragstellers voraus. Der Eigenanteil sollte mindestens 20 Prozent der geplanten Gesamtausgaben betragen. Neben finanziellen Mitteln werden auch Arbeitsleistungen und Eintrittsgelder als Eigenleistungen anerkannt. Für Betriebskostenförderung wird immer die Form der Festbetragsförderung gewählt.

Als Form der Zuwendung wird Zuschuss/Zuweisung festgelegt.

Der Zuschuss des Landkreises beträgt in der Regel maximal 2.600 €. Darüber hinaus können herausragende Projekte, Großveranstaltungen und Kultureinrichtungen mit besonders starkem Besucheraufkommen mit mehr als 2.600 €, höchstens jedoch bis 10.000 € gefördert werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Jedem Zuwendungsbescheid auf der Grundlage dieser Richtlinie werden Allgemeine Nebenbestimmungen mit sonstigen Zuwendungsbestimmungen von förderungsspezifischer Natur beigefügt. Insbesondere wird geregelt, mit welchen speziellen Auflagen der Zuwendungsempfänger verpflichtet wird, eine Änderung der Planungsbedingungen anzuzeigen und eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.

Die Zuwendungsempfänger sollen die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen bzw. kulturellen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen, anstreben.

7 Verfahren

Die Umsetzung der Richtlinie ist als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen.

7.1 Antragsverfahren

Die Kulturzuschwendung ist schriftlich bei dem für die Kulturförderung zuständigen Fachamt der Kreisverwaltung Barnim zu beantragen. Das Antragsformular ist dort erhältlich bzw. unter www.barnim.de abrufbar.

Der Antrag ist mit Einnahmen- und Ausgabenplan sowie Sachbegründung zu versehen. Es ist zu beachten, dass ein Vorhaben nur dann als förderwürdig gilt, wenn Einnahmen- und Ausgabenplan inklusive der beantragten Förderung ausgeglichen sind.

Beträge, die bei anderen Fördermittelgebern beantragt werden, sind unter der Einnahmenseite aufzunehmen.

Die Anträge sind spätestens bis zum 31.10. für das Folgejahr in dem für die Kulturförderung zuständigen Fachamt der Kreisverwaltung Barnim einzureichen. Nur unter der Bedingung, dass Restgelder bleiben oder durch Vorhabenswegfall im Laufe des Jahres frei werden, können später eingereichte Anträge bearbeitet und in das Bewertungsverfahren eingegliedert werden. Die Frist stellt somit keine Ausschlussfrist dar.

7.2 Bewilligungsverfahren

Der Ausschuss für Bildung und Kultur des Kreistages trifft auf der Grundlage der Richtlinie die Gesamtempfehlung über die Anträge zu Beginn des Jahres bzw. sobald der Haushaltsplan beschlossen ist.

Die eingereichten Anträge werden gemäß den Bestimmungen der Richtlinie geprüft. Anträge, die nach der Richtlinie nicht förderfähig sind, werden ausgeschlossen.

Ausgehend von dem verfügbaren Budget wird den bewerteten Vorhaben entsprechend ihrer Rangfolge eine Zuwendung zugeteilt.

Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers in Bezug auf die unter Punkt 1 der Richtlinie genannten Ziele der Kulturförderung sowie von der Höhe des Gesamtzuschussbedarfs. Die bewilligte Zuwendungshöhe kann deswegen von der beantragten Zuwendungshöhe abweichen.

Die Zuwendungsbescheide für die Antragsteller werden nach der Bewertung durch das für die Kulturförderung zuständige Fachamt der Kreisverwaltung Barnim ausgestellt, sobald die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Gehen im laufenden Jahr Anträge ein, werden diese unter der Voraussetzung, dass Restgelder bestehen oder durch Vorhabenswegfall im Laufe des Jahres frei wurden,

bearbeitet und in das Bewilligungsverfahren eingegliedert. Die Entscheidung erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung im zuständigen Fachamt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt unter der Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel, bei Bestandskraft des Bescheides und bei Vorlage des ausgefüllten Formulars zur Mittelanforderung.

Unter Wahrung des Jährlichkeitsprinzips der Haushaltsmittel wird die Zuwendung nur für das laufende Haushaltsjahr genehmigt.

Bei Presseveröffentlichungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit ist die Förderung durch den Landkreis Barnim anhand der vorgegebenen Gestaltungsregelungen des Landkreises Barnim (Logo) Weise bekannt zu machen.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Dem für die Kulturförderung zuständigen Fachamt der Kreisverwaltung Barnim ist generell zwei Monate nach Beendigung des Vorhabens ein Verwendungsnachweis vorzulegen (bei Jahresveranstaltungsreihen drei Monate nach der letzten Veranstaltung). Der genaue Abgabetermin ist im Einzelfall dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegliste beizufügen, in der die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge aufgelistet sind.

7.4 zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 sonstiges

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

9 Geltungsdauer

Die geänderte Kulturförderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Barnim vom 05.12.2012 tritt zum gleichen Datum außer Kraft.

Eberswalde, den 05.12.2018